

Anlage 1 zum SL-Schreiben vom 22. April 2021

Ergänzende Hinweise zum Schulbetrieb ab 26. April 2021

Durchführung der Prüfungen

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sieht sich in der Verantwortung, den betroffenen Schülerinnen und Schülern gerade auch unter den gegenwärtigen Bedingungen das Erreichen vollumfänglich anerkannter schulischer Abschlüsse zu ermöglichen. Von den Regelungen zur Durchführung des Unterrichts bleiben deshalb Prüfungen grundsätzlich unberührt.

Insbesondere alle Abschluss- und Abiturprüfungen sowie die zugehörigen Ergänzungsprüfungen werden zu den entsprechenden Terminen verlässlich stattfinden. Besuche der Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Prüfungsvorbereitung (Konsultationen) oder zur Wahrnehmung anderer im Zusammenhang mit Prüfungen stehender Termine bleiben möglich. Im Übrigen gelten unverändert die mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 12. April 2021 auf Abteilungsleiterenebene getroffenen Hinweise zur Durchführung der Abiturprüfungen. Zu den Abschlussprüfungen wird es gesonderte, schulartspezifische Hinweise geben.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge ist auch bei Inzidenzwerten von über 165 der Präsenzunterricht möglich. Das betrifft auch den an allgemeinbildenden und Beruflichen Gymnasien geplanten Unterricht nach den Abiturprüfungen.

Mit Abschlussklassen bzw. Abschlussjahrgängen sind die Klassen und Jahrgänge der verschiedenen Schularten gemeint, die mit einer Prüfung enden. Darüber hinaus zählen die Jahrgangsstufe 11 am allgemeinbildenden und die Jahrgangsstufe 12 am Beruflichen Gymnasium zu den Abschlussjahrgängen. Die Kurshalbjahresergebnisse dieser Jahrgangsstufen fließen im Rahmen der Einbringungsregeln direkt in die Gesamtqualifikation für die Allgemeine Hochschulreife ein und machen zwei Drittel der späteren Abiturnote aus.

Bei der Durchführung von Prüfungen sind strenge Hygienekonzepte umzusetzen, die Mindestabstände einzuhalten und das Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Virus gemäß § 5a Absatz 4 Satz 1 bis 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung einzuhalten.

Für schulfremde Prüfungsteilnehmer gelten analoge Regelungen. Allerdings ist das Betreten des Schulgeländes bzw. -gebäudes durch schulfremde Prüfungsteilnehmer nur nach Terminabstimmung mit dem Prüfungsausschuss zur Konsultation und Prüfungsabnahme und unter strikter Einhaltung der Hygienemaßnahmen sowie der Vorlage einer Bestätigung über ein negatives Testergebnis gemäß § 5a Absatz 4 Satz 1 bis 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung erlaubt. Der Test kann nicht von der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Terminabstimmung erfolgt eine Information über die Hygiene-schutzbedingungen der Schule und nach dem ersten Betreten die aktenkundige Belehrung über die Maßnahmen des Infektionsschutzes.

Berufsbildende Schulen

Für Abschlussklassen wird auch bei Inzidenzwerten von über 165 der Präsenzunterricht weiter möglich sein. Laut Gesetzesbegründung sind mit Abschlussklassen die Klassen gemeint, die mit einer Abschlussprüfung enden. Dazu zählen bei den berufsbildenden Schulen alle Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge, die auch schon in § 5a Abs. 2 der SächsCorona-SchutzVO (vom 29.03.2021) aufgeführt waren, also der Berufsschulen (einschließlich Ab-

schlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr sowie Vorabschlussklassen, deren Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/2021 am ersten Teil einer in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführten Abschlussprüfung teilnehmen), der Berufsfachschulen (einschließlich Vorabschlussklassen der Berufsfachschule für anerkannte Ausbildungsberufe⁹; der Fachschulen, der Fachoberschulen und der Beruflichen Gymnasien (Jahrgangsstufen 12 und 13).

Die Schülerinnen und Schüler aller anderen Klassen bzw. Jahrgänge werden bei Inzidenzwerten von über 165 in häuslicher Lernzeit unterrichtet.

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen (nicht nur Abschlussprüfungen) bleiben unberührt und werden nach den bislang erfolgten Mitteilungen durchgeführt.

Da das Infektionsschutzgesetz lediglich den Präsenzunterricht an den Schulen einschränkt, bleibt die fachpraktische und berufspraktische Ausbildung an anderen Lehr- und Lernorten, einschließlich der dortigen Praxisbegleitung ebenfalls unberührt, soweit keine branchenspezifischen oder speziellen Beschränkungen gelten, z. B. für Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Wir gehen davon aus, dass die Besuchs-, Betretungs- und Zugangsregelungen für diese Einrichtungen die infektionsschutzrechtlichen Spielräume im Interesse der Ausbildung wie bisher nutzen – das Nähere ist bei der jeweiligen Einrichtung zu erfragen.

Migration/Integration

Mit der Festlegung der Klassenstufe 4 als Abschlussklasse der Grundschule gemäß Allgemeinverfügung gilt diese Regelung auch für Schülerinnen und Schüler, die dieser Klassenstufe zugeordnet sind und sich in der Integration befinden.

Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist und die nicht im Präsenzunterricht sind, werden gleichbehandelt und erhalten wie alle Schülerinnen und Schüler Unterrichtsangebote/Lehrinhalte für die häusliche Lernzeit entsprechend ihrer Integrationsetappe. Die Betreuungslehrkräfte stellen in dem Fall, auch in ihrer Funktion als Begleiter individueller Integrationsprozesse, die Kommunikation zwischen den DaZ- und Fachlehrkräften sowie zu den Schülerinnen und Schülern und ihren Elternhäusern sicher – ggf. auch unter Einbeziehung von Schulassistenten und/oder den herkunftssprachlichen Lehrkräften.

Vertiefte sportliche Ausbildung

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 an Oberschulen mit vertiefter sportlicher Ausbildung sowie der Jahrgangsstufen 11 und 12 an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung ist die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs für das leistungssportliche Training, den trainingsbegleitenden Unterricht sowie die Durchführung der Abschluss- und Abiturprüfungen zulässig.

Für Schülerinnen und Schüler aller anderen Klassenstufen, die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen sind, ist die Nutzung der Sportstätten im Rahmen des leistungssportlichen Trainings ebenfalls möglich. Unter den Begriff Nachwuchsleistungszentren fallen neben berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten sowie deren Mannschaftskader auch das Training der dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.

Diese Regelung wird im Einzelfall allerdings dazu führen, dass auswärtige Schülerinnen und Schüler nicht oder nicht kontinuierlich am leistungssportlichen Training teilnehmen können, da sie das Internat aus Gründen des Infektionsschutzes nicht nutzen können. Das Sächsische Staatsministerium des Innern und der Landessportbund Sachsen e. V. wurden gebeten, die Landesfachverbände für die Situation auswärtiger Sportschüler zu sensibilisieren.

Schulsport

Der Sportunterricht in der Klassenstufe 10 an Oberschulen findet nach Entscheidung und in Verantwortung der jeweiligen Schulleitung unter strenger Einhaltung von Hygieneregeln und -konzepten nur bis Ende April 2021 statt, da ab Anfang Mai 2021 nur noch Unterricht in den Prüfungsfächern durchgeführt wird.

Nutzung der den Schulen zugeordneten Internate

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist die Nutzung der Internate nur für die Schülerinnen und Schüler möglich, die sich in der Präsenzbeschulung befinden. Das betrifft die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, der Abschlussklassen an Oberschulen mit vertiefter sportlicher Ausbildung, der Palucca-Hochschule für Tanz Dresden (Oberschule), sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 SOGYA und am Landesgymnasium Sankt Afra.

Gleiches gilt für die Unterbringungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen.